



Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

die EU-Whistleblower-Richtlinie wurde zum 16.12.2019 beschlossen und muss spätestens bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden. Ein unveröffentlichter Referentenentwurf liegt bereits vor (Hinweisgeberschutzgesetz).

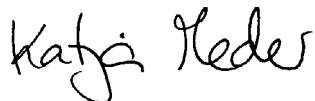
Grundlegendes Ziel der EU-Whistleblower-Richtlinie ist es, die Aufdeckung und Unterbindung von Rechtsverstößen zu forcieren. Gleichzeitig sollen die Hinweisgeber*innen („Whistleblower“) sowie gegebenenfalls Dritte/Vermittler*innen, die bei der Meldung unterstützen, besser geschützt werden.

Es soll vermieden werden, dass diese Personen negative zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen in Folge einer Meldung befürchten müssen.

Erfahren Sie mehr zu den einzelnen Umsetzungsmöglichkeiten, über Vor- und Nachteile und den unterschiedlichen Risiken.

Der Inhalt dieses Whitepapers wurde freundlicherweise von der MORGENSTERN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zur Verfügung gestellt.

Freundliche Grüße



Katja Meder
Bereichsleiterin Recht
FORUM · Institut für Management GmbH



Whitepaper

Umsetzung der
Whistleblower-Richtlinie

1. Ausgangssituation

Die EU-Whistleblower-Richtlinie wurde zum 16.12.2019 beschlossen und muss spätestens bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden. Ein unveröffentlichter Referentenentwurf liegt bereits vor (Hinweisgeberschutzgesetz).

Grundlegendes Ziel der EU-Whistleblower-Richtlinie ist es, die Aufdeckung und Unterbindung von Rechtsverstößen zu forcieren. Gleichzeitig sollen die Hinweisgeber*innen („Whistleblower“) sowie gegebenenfalls Dritte / Vermittler*innen, die bei der Meldung unterstützen, besser geschützt werden. Es soll vermieden werden, dass diese Personen negative zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen in Folge einer Meldung befürchten müssen.

Die Richtlinie betrifft Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter*innen. Die Mitgliedsstaaten können die Grenze jedoch auf bis zu 250 Mitarbeiter*innen anheben, um kleinere Unternehmen von der Pflicht zu befreien. Behörden und Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern sollen ebenfalls verpflichtet werden, entsprechende Meldekanäle einzurichten.

2. Rechtsverstöße

Die EU-Whistleblower-Richtlinie sieht nicht die Meldung sämtlicher Rechtsverstöße vor. Der Anwendungsbereich ist vielmehr genau definiert. Die über ein internes Verfahren als Missstand gemeldeten Verstöße können sein:

- ▶ Verhaltensweisen, die einen sich gegen das Unternehmensinteresse richtenden Straftatbestand erfüllen (insbesondere Betrug und Fehlverhalten in Bezug auf die Rechnungslegung sowie interne Rechnungslegungskontrollen, Wirtschaftsprüfungsdelikte, Korruption, Banken- und Finanzkriminalität, verbotene Insidergeschäfte)
- ▶ Verhaltensweisen, die gegen Menschenrechte (z. B. Ausnutzung günstiger Produktionsbedingungen im Ausland durch in Kauf genommene Kinderarbeit), Umweltschutzelange oder gegen Vorschriften nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßen
- ▶ Verhaltensweisen, die unternehmensinterne Ethikregeln beeinträchtigen (z. B. Wal-Mart-Fall)

3. Meldeverfahren

Das geplante Meldeverfahren lässt sich im Wesentlichen in 3 Stufen unterteilen:

- ▶ Interne Meldung
- ▶ Meldung an die zuständige Behörde
- ▶ Meldung an die Öffentlichkeit

Hinweisgeber*innen sind nicht zur Einhaltung dieser Hierarchie verpflichtet, jedoch wird empfohlen, zunächst die internen Kanäle der Organisation zu nutzen, bevor auf die Kanäle der externen Behörde oder gar die öffentlichen Medien zurückgegriffen wird.



Microsoft 365 - Einführung MORGENSTERN Pakete

Bei der Einführung von Microsoft 365 sind vielfältige Faktoren zu beachten: IT-Recht, Datenschutz(recht) und Arbeitsrecht sowie IT-Sicherheitsaspekte müssen sorgfältig berücksichtigt werden.

MORGENSTERN bietet einen One-Stop-Shopping-Ansatz.

Microsoft Lizenz über unseren Microsoft Lizenzpartner Purevirtual® Monatlicher Basispreis ab +10,00 EUR / Benutzer	Legal Review über MORGENSTERN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Monatlicher Basispreis ab +4,99 EUR / Benutzer	Security Check Up über MORGENSTERN consecom GmbH Monatlicher Basispreis ab +3,99 EUR / Benutzer
Special für KRITIS Unternehmen +0,99 EUR monatlich / Benutzer		

KOSTENLOSER Probezugang zu unserer MORGENSTERN Academy *

*ab 2 gebuchten Paketen

Individuelle Beratung erforderlich?

Dann schreib uns einfach an: contact@morgenstern-privacy.com

Hier gehts zum Whitepaper:
Rechtssicherer Umgang mit Microsoft 365





4. Art der Meldung

Die EU-Whistleblower-Richtlinie schlägt grundsätzlich 3 Varianten der Umsetzung vor:

- ▶ Telefonische Hotline unter Einsatz einer Ombudsperson (muss kostenlos für Anrufer*innen sein)
- ▶ Persönliche Zusammenkunft (wahrscheinlich schwierig in der Umsetzung aufgrund räumlicher Distanz und der Tatsache, dass Hinweisempfänger*innen den Meldenden bzw. die Meldende wahrscheinlich nicht kennt)
- ▶ Einrichtung eines IT-gestützten Hinweisgebersystems (muss ausreichend sicher und ein Zugriff durch die interne IT ausgeschlossen sein)

Die einzelnen Umsetzungsmöglichkeiten haben Vor- und Nachteile und bergen zudem unterschiedliche Risiken. Es ist sicherzustellen, dass die Hinweisgeber*innen ausreichend geschützt sind und Unbefugte keinen Zugriff erhalten. Die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden bzw. der Meldenden muss zu jeder Zeit gewährleistet werden. Außerdem ist eine Eingangsbestätigung in Bezug auf den erteilten Hinweis zu versenden (spätestens nach 7 Tagen).

5. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Meldung von Verstößen werden viele personenbezogene Daten verarbeitet. Es geht hierbei um den Meldenden bzw. die Meldende, etwa beschuldigte Personen und die entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Je nach Ausgestaltung des Meldeverfahrens besteht die Möglichkeit der weiteren internen Verarbeitung durch die dafür vorgesehenen Abteilungen (z. B. Revision, Compliance). Bei verbundenen Unternehmen ist eine Übermittlung an die Konzernmutter oder andere zum Konzern gehörende Unternehmen denkbar. Bei einem anonymen Meldeverfahren werden hingegen keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

Unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage die Verarbeitung gestützt wird, ist diese mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verbunden. Insbesondere die Hinweisgeber*innen könnten negativen Folgen und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein, wenn die über das Hinweisgebersystem verarbeiteten Daten (inklusive der Identität der Hinweisgeber*innen) öffentlich werden. Die Datenschutzaufsichtsbehörden sehen hier daher die Notwendigkeit, eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörden haben außerdem die Rahmenbedingungen festgelegt, die konkret bei der Einrichtung einer Whistleblower-Hotline zu beachten sind. Diese sind im Rahmen der zwingend durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung zu thematisieren:

- ▶ Umsetzung der Datenschutzgrundsätze aus Art. 5 DS-GVO
- ▶ Ausgestaltung als anonymer oder personenbezogener Hinweis (inklusive der Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO und der wahrscheinlich erforderlichen Notwendigkeit einer Einwilligung bei einer personenbezogenen Meldung)
 - ▶ Hier gibt es einen Widerspruch mit Blick auf das kommende Hinweisgeberschutzgesetz
 - ▶ Es soll nach dem Hinweisgeberschutzgesetz keine Pflicht geben, anonyme Hinweise zu bearbeiten (dies ist so auch in der EU-Whistleblower-Richtlinie vorgesehen)
 - ▶ Wenn man nun der Ansicht der Datenschutzaufsichtsbehörden folgt, hat der Hinweisgeber 2 Möglichkeiten: er riskiert die Nichtbeachtung seiner Meldung oder er gibt seine Identität preis
 - ▶ Das kann eigentlich kein zielführendes Ergebnis sein
 - ▶ Die Frage ist hier also, inwieweit die von den Datenschutzaufsichtsbehörden geforderte Information gegenüber dem Beschuldigen umgesetzt werden muss
 - ▶ Zu dieser Problematik gab es bereits ein Gerichtsurteil (Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.2018 – 17 Sa 11/18)



- ▶ Weitergabe an Dritte (es muss geprüft und festgelegt werden, inwiefern Daten aus dem Hinweisgebersystem an Behörden oder andere externe Stellen übermittelt werden dürfen)
- ▶ Berichtigung, Sperrung und Löschung (2 Monate nach dem Abschluss eines Vorgangs sollen die angefallenen Daten gelöscht werden, außer sie werden im Rahmen eines Verfahrens benötigt)
- ▶ Recht auf Widerspruch (hier müssen Fallkonstellationen ermittelt werden, bei denen ein allgemeiner Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO greifen könnte)
- ▶ Zulässigkeit der Beauftragung einer externen Stelle (hier muss sichergestellt sein, dass die Datenverarbeitung auf einer Rechtsgrundlage basiert und ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen wurden)
- ▶ Technische und organisatorische Maßnahmen (bei der Auslagerung auf eine externe Stelle müssen diese vertraglich festgelegt werden)

Da eine Verarbeitung vorliegt, die grundsätzlich zur Durchführung von Leistungs- und Verhaltenskontrollen geeignet ist, ist die Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats erforderlich. Um die Zwecke der Datenverarbeitung sowie die Rahmenbedingungen genau festzulegen, muss eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden. Die Inhalte können maßgeblich aus der durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung entnommen werden.

MORGENSTERN TALKS DATENSCHUTZ

Einfach den QR Code scannen und gleich mal Reinhören!



UNSER PODCAST JETZT AUF:



Apple Podcasts



Spotify



DEEZER



STITCHER





Einführung einer Whistleblower-Hotline

Folgende Leistungen kann MORGENSTERN dir bieten:

- ▶ Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörden
- ▶ Erstellung einer Betriebsvereinbarung für die Einführung der Whistleblower-Hotline
- ▶ Erstellung der erforderlichen Pflichtinformationen nach Art. 13, 14 DS-GVO
- ▶ Erstellung einer Anweisung, aus der sich die Umsetzung der Betroffenenrechte bzw. deren Einschränkung ergibt
- ▶ Stellung der Whistleblower-Hotline

»» **Jetzt Angebot anfordern**



Kostenloser Probezugang
zu unserer **MORGENSTERN Academy***

* bei Buchung eines Paketes

»» contact@morgenstern-privacy.com

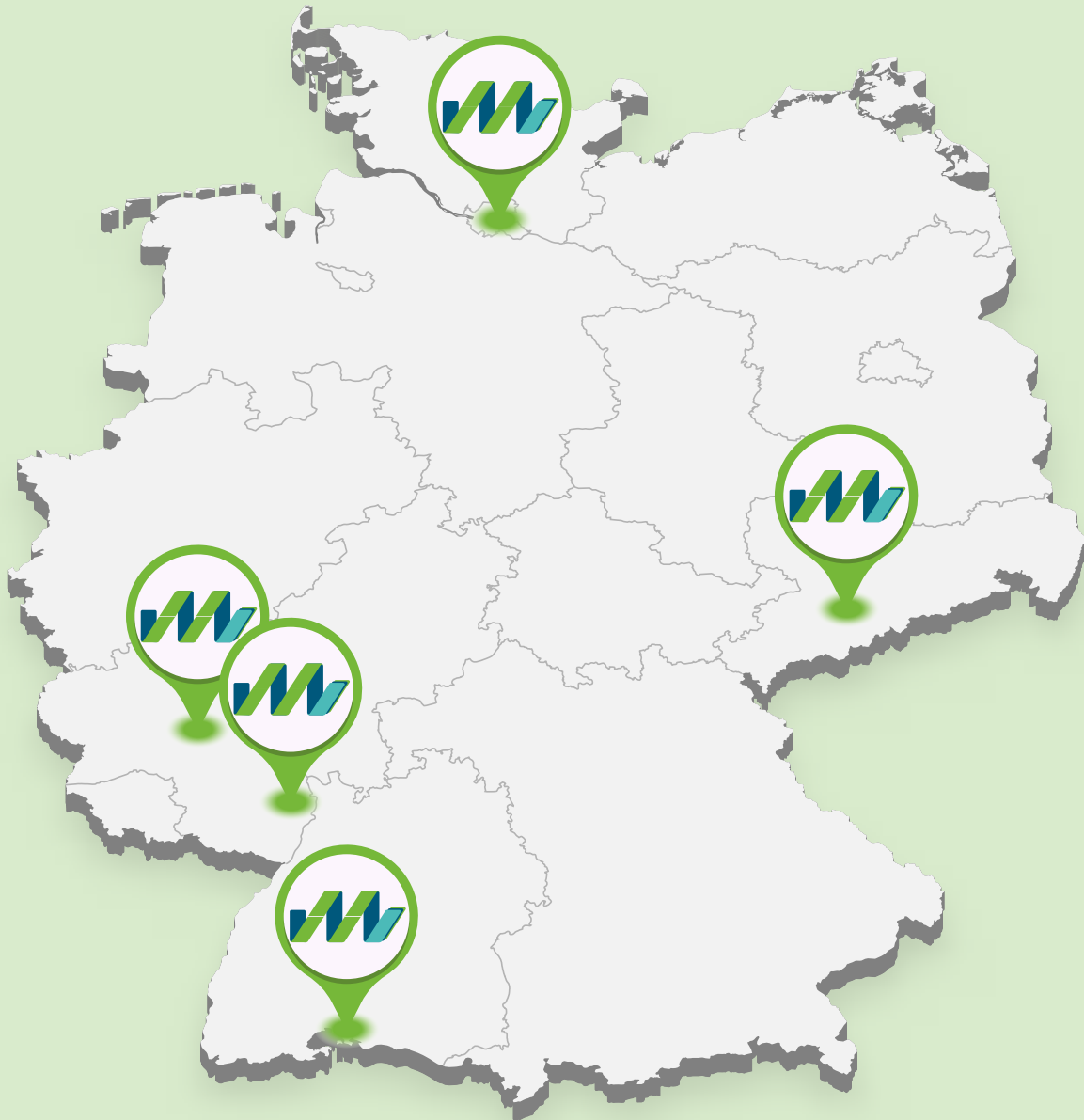


Individuelle Beratung erforderlich?

Dann schreib uns einfach an: contact@morgenstern-privacy.com



MORGENSTERN



MORGENSTERN
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Große Himmelsgasse 1 | D-67346 Speyer
T +49 (0) 6232 - 100119 0
contact@morgenstern-legal.com

Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

Weiterbildung zum Thema Recht

Finden Sie aus unserem breiten, erstklassigen Weiterbildungsangebot die für Ihre Bedürfnisse passende Fortbildung. Profitieren Sie von unseren maßgeschneiderten Seminaren und Lehrgängen mit erfahrenen, hochkarätigen Experten rund um das Thema Recht. [Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

[Jetzt testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training](#). Jetzt individuelles [Angebot anfordern](#).